

Satzung über die kommunalen Friedhöfe und kommunalen Trauerhallen in der Gemeinde Altmärkische Wische

Auf Grund der §§ 5, 8, 11 und 45 (2) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 19 und 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Wische auf seiner Sitzung am 30.05.2022 folgende Satzung über das Friedhofswesen beschlossen:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den in der Gemeinde Altmärkische Wische gelegenen und von ihr verwalteten kommunalen Friedhof im Ortsteil Wendemark und für die kommunalen Trauerhallen im Ortsteil Wendemark und Lichterfelde.

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung. Auf ihnen ist die Bestattung der verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner, sowie derjenigen Personen, die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind, zu ermöglichen.

§ 3 Friedhofsverwaltung

- (1) Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt der Gemeinde Altmärkische Wische.
- (2) Alle Entscheidungen sind im Einvernehmen mit der Gemeinde zu treffen.

§ 4 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Die Friedhöfe erfordern ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten.
- (2) Der Besuch der Friedhöfe ist nur bei Tageslicht gestattet.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Alle kompostierbaren und nicht kompostierbaren Abfälle sind durch die Nutzungsberechtigten zu entsorgen.
- (5) Auf den Friedhöfen ist es nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie die auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden – zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten durchzuführen
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne die Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,

- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) Die Friedhöfe und ihre Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (7) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen

- (1) Auf den Friedhof tätige Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende und deren Bedienstete haben die Friedhofssatzung und deren dazu ergangene Regelung zu beachten.
- (2) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (3) Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur während der Arbeiten auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an Wasserentnahmestellen der Friedhöfe zu reinigen.
- (4) Tätigkeiten Gewerbetreibender sind auf dem Friedhof nur an Werktagen in der Zeit von 7:00 bis 18:00 Uhr gestattet.
- (5) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle jeglicher Art zu entfernen.

§ 6 Gebühren

Die Gebühren für die Nutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtung werden nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

2. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Bestattung

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, vor der Beisetzung muss das Nutzungsrecht an der Grabstätte erworben werden.
- (2) Wird eine Beisetzung in einer bereits erworbenen Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Bestattungsunternehmen Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen haben gemäß den Vorschriften des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.

§ 8 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Erdbestattung beträgt 25 Jahre.
Die Ruhezeit für Urnen beträgt 20 Jahre.

§ 9 Säрге und Urnen

- (1) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind größere Säрге erforderlich, so ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen

§ 10 Benutzung der Trauerhalle

- (1) Die Trauerhalle dient der Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Benutzung ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde gestattet.
- (2) Die Trauerfeier wird in der Trauerhalle und/oder am Grab abgehalten.
- (3) Die Reinigung der Trauerhalle erfolgt durch die Gemeinde.

§ 11 Musikalische Darbietung

Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

§ 12 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, oder zu beseitigen.

§ 13 Aushebung der Gräber

- (1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle durch von den Angehörigen Beauftragten ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der Gräber richtet sich nach den jeweiligen Boden- und Grundwasserverhältnissen. Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m; von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,65 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m

- starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen.

§ 14 Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung anderer Behörden durch gesetzliche Bestimmungen bleibt unberührt. Eine Genehmigung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Die Einverständniserklärung des nächsten Angehörigen des Verstorbenen kann von der Friedhofsverwaltung gefordert werden.
- (4) Die Kosten der Umbettung sowie von Schäden an benachbarten Grabstätten infolge der Umbettungsarbeiten trägt der Antragsteller.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

3. Grabstätten

§ 15 Vergabebestimmung

- (1) Auf den Friedhöfen der Gemeinde Altmärkische Wische stehen folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten (nur als Einzelgrab)
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) anonyme Urnengemeinschaftsanlage
- (2) An den Grabstätten werden nur Nutzungsrechte nach den in der Satzung festgelegten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde.
- (3) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.

§ 16 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten nach § 15 Abs. 1a) und 1c) sind Grabstätten für Erd- und Aschebestattungen, die im Bestattungsfall einzeln, nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit, vergeben werden.
- (2) Reihengrabstätten werden eingerichtet wie folgt:
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m
 - b) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr Größe der Grabstätte: Länge 2,50m, Breite 1,25m
 - c) Urnengrabstätten Größe der Grabstätte: Länge 1,50m, Breite 0,75m
- (3) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt.
- (4) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgelegten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.

§ 17 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten nach § 15 Abs. 1b) und 1d) sind Grabstätten für Erd- und Aschebestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die in § 8 festgelegte Ruhezeit vergeben wird und deren Lage in Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann.
- (2) Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten die Abmessungen wie folgt:
 - a) Erdbestattung: Länge: 2,50m, Breite: 1,25m
 - b) Urnenbeisetzung: Länge: 1,50m, Breite: 0,75m
- (3) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt.
- (4) In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur jeweils eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu 2 Urnen bestattet werden. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen maximal 3 Urnen bestattet werden.
- (5) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag verlängert werden.
- (6) Der Erwerber soll bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes seinen Rechtsnachfolger bestimmen.
- (7) Wurde keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) der überlebende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind
 - b) Kinder eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder
 - c) Eltern
 - d) Großeltern
 - e) volljährige Geschwister
 - f) Enkelkinder
 - g) Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handeln.

§ 18 Urnengemeinschaftsgrabanlage

- (1) Die Urnengemeinschaftsanlage zur anonymen Urnenbestattung ist eine Anlage neben den bestehen Urnengräbern.
Die Anlage liegt innerhalb einer Rasenfläche, die durch die Friedhofsverwaltung gepflegt wird. Das Grabfeld wird aus rechtlichen Gründen vermessungstechnisch fest umrissen, jedoch äußerlich nicht durch besondere Gestaltungselemente gekennzeichnet. Die Lage der einzelnen Grabstätten soll weder für die Angehörigen noch für die Allgemeinheit erkennbar sein.
- (2) Voraussetzung für eine Beisetzung in der Gemeinschaftsanlage ist der Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen auf Bestattung in dieser Anlage. Der Antrag ist der Friedhofsverwaltung schriftlich vorzulegen.
- (3) Ein Grabstein oder andere Kennzeichnung der Beisetzungsstelle ist mit Rücksicht auf den erklärten Willen zur Anonymität nicht zulässig.
- (4) Die Bestattung wird ohne Beisein der Angehörigen durchgeführt.
- (5) Für die Beisetzung und die spätere Pflege ist eine einmalige Gebühr entsprechend der aktuellen Friedhofsgebührensatzung zu zahlen.

§ 19 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt ist.
- (2) Alle Gräber sind spätestens 3 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und für die Dauer der Nutzung ordnungsgemäß instand zu halten.
- (3) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet. Verwelkte Kränze und Blumen sind von den Grabstätten zu entfernen.
- (4) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Vernachlässigt ein Nutzungsberechtigter die Pflege der Grabstätte oder ist die Sicherheit nicht mehr gegeben, wird diesem schriftlich in einer angemessenen Frist ein Termin zur Herrichtung und Pflege gegeben.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung gärtnerischer Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

§ 20 Entfernen von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen von der Gemeinde beraumt. Sollte bei Wahlgräbern eine Verlängerung des Nutzungsrechts beantragt worden sein, erfolgt die Bäumung nach Ablauf der Verlängerung.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Einebnung der Grabmale vor Ablauf des Nutzungsrechtes genehmigen. Die schriftliche Zustimmung wird nur auf Antrag und in begründeten Fällen erteilt. Die Bäumung erfolgt durch die Gemeinde.
- (3) Für die Bäumung nach Abs. (1) oder Abs. (2) ist bei Erwerb des Nutzungsrechtes eine Gebühr entsprechend der aktuellen Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

4. Schlussbestimmungen

§ 21 Alte Rechte

Für Grabstätten, über die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung verfügt hat, richtet sich die Nutzung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

§ 22 Haftung

Die Gemeinde Altmärkische Wische haftet nicht für Schäden, die durch satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtung durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 23 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die Friedhöfe entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 betritt
- b) sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält (§ 4 Abs.1)
- c) entgegen § 4 Abs. 4 Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt
- d) entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 5:
 - 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt
 - 2. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet
 - 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt
 - 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert oder filmt
 - 5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig oder üblich sind
 - 6. die Friedhöfe oder ihre Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt oder Rasenflächen, Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigt betritt,
 - 7. wer Tiere mitbringt, außer Blindenhunde
- e) die Leichenhalle entgegen § 10 betritt
- f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 14)
- g) Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt (§ 19)
- h) Grabmale nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19)
- i) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 20)
- j) die Bestimmungen über zulässige Maße der Grabstätten nicht einhält (§§ 16 und 17)

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs.6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) ist im Auftrag der Gemeinde Altmärkische Wische für die Durchführung des Verfahrens zuständig.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Altmärkische Wische vom 14.03.2011 und die 1.Änderungssatzung vom 09.07.2013 außer Kraft.

Altmärkische Wische, den 30.05.2022



W. Hamann
Bürgermeister

